

# Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 01.04.2019

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVB 1. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Änderungen

1. § 15 (3) wird geändert und erhält folgende Fassung:

### § 15 (3) Baumgrabstätten

Die Belegung der Grabstätten erfolgt nach dem vorliegenden Belegungsplan in alphabetischer Reihenfolge von A1 bis G18.

2. § 15 (5) wird geändert und erhält folgende Fassung:

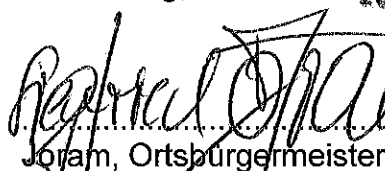
### § 15 (5) Baumgrabstätten

Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung durch Tafeln mit Schriftzeichen aus Bronze (Schriftart: HELVETICA, Schrifthöhe 1,9/1,3 cm, Gesamtgröße bis 15 x 8 cm), die auf den verlegten Steinplatten aufgesetzt werden. Hierauf sind Vorname, Nachname, Geburtstag und Sterbetag erfasst. Die Kosten für den Erwerb der Namenstafel sind in den Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung enthalten.

## § 2 Inkrafttreten

Ziffer 1 und 2 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gusenburg, 14. Nov. 2019

  
Joram, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.